



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Bestattungskosten, Detailangaben zu den Gräberarten</b>	<b>3</b>
§ 1	Allgemeine Gebühren und Kosten	3
§ 2	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 3	Beisetzung im Erd-Reihengrab	4
§ 4	Beisetzung im Erd-Reihengrab im muslimischen Grabfeld	7
§ 5	Beisetzung im Kindergrab (Erd- und Urnengrab)	8
§ 6	Beisetzung im Urnen-Reihengrab	10
§ 7	Beisetzung im Plattengrab	13
§ 8	Beisetzung im Urnen-Gemeinschaftsgrab	15
§ 9	Beisetzung im Parkwald	17
§ 10	Beisetzung im Erdfamiliengrab	18
§ 11	Beisetzung im Urnenfamiliengrab	20
<b>II.</b>	<b>Grabmäler</b>	<b>22</b>
§ 12	Allgemeine Grundsätze	22
§ 13	Setzen des Grabmals	22
§ 14	Anforderung an Gestaltung und Abmessung	23
<b>III.</b>	<b>Grabbepflanzung und Unterhalt</b>	<b>24</b>
§ 15	Grabeinfassung und Grabbepflanzung	24
§ 16	Instandhaltung	24
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>25</b>
§ 17	Inkrafttreten	25

# Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 26. September 2016

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf die §§ 9 Abs. 1 und 17 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 31. Mai 2016,

beschliesst:

## I. Bestattungskosten, Detailangaben zu den Gräberarten

### § 1 Allgemeine Gebühren und Kosten

Kosten in CHF	Einheimische	Auswärtige
Benützung Abdankungshalle Friedhof Liebenfels, inkl. Benützung der Orgel und Musikwiedergabegerät	kostenlos	300*
Sigristdienst bei Abdankungen	kostenlos	200*
Zusätzlicher Aufwand Friedhofpersonal für spezielle Bestattungswünsche	nach Aufwand*	nach Aufwand*

\* zzgl. MWST

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

1 Die Grabplatzgebühr beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabfläche für die Dauer der Grabesruhe. Nach Ablauf der Grabesruhe fällt das Verfügungsrecht an die Gemeinde zurück.

2 Bei einer späteren Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab entfällt die Grabplatzgebühr.

3 Die Beisetzungskosten beinhalten die Graberstellung und die Mithilfe des Friedhofpersonals bei der Beisetzung des Sargs oder der Urne.

### § 3 Beisetzung im Erd-Reihengrab

<b>Friedhöfe</b>	Liebenfels, Dättwil, Rütihof und Münzlishausen		
<b>Nutzungsrecht</b>	20 Jahre, nicht verlängerbar		
<b>Kennzeichnung</b>	eigenes Grabmal, Dättwil und Rütihof inkl. Einfassung mit Steinplatten (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
<b>Reservation</b>	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
<b>Bemerkung</b>	Beisetzung von 1 Sarg / 5 Urnen ist möglich, Auswärtige nur Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber, ehemalige Einwohnende gemäss § 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements		
<b>Bepflanzung</b>	individuelle Pflanzfläche durch Angehörige (Bestimmungen siehe Abschnitt III)		
<b>Kosten in CHF</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Ehemalige Einwohnende</b>	<b>Auswärtige</b>
Grabplatzgebühr	kostenlos	nicht möglich	nicht möglich
Beisetzungskosten Sarg	kostenlos	nicht möglich	nicht möglich
Beisetzungskosten Urne	kostenlos	200*	200*
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige	Angehörige
vorläufiges Grabzeichen	kostenlos	200*	200*
Grabmal	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung/-abschluss	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Allgemeiner Unterhalt	800*	--	--
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	--	--

\* zzgl. MWST

## Friedhof Liebenfels

Grösse

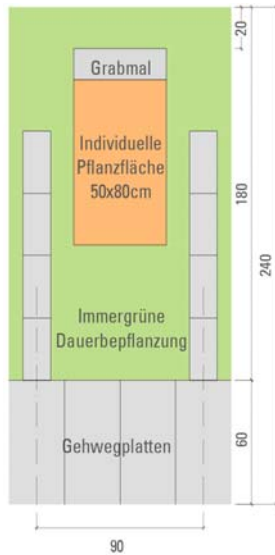
Grab 90 x 180 cm, individuelle Pflanzfläche 50 x 80 cm

Grabumrandung

mit Zwischenplatten

Grababschluss

mit immergrüner Dauerbepflanzung



## Friedhof Dättwil (Erwachsenen- und Kindergrab)

Grösse

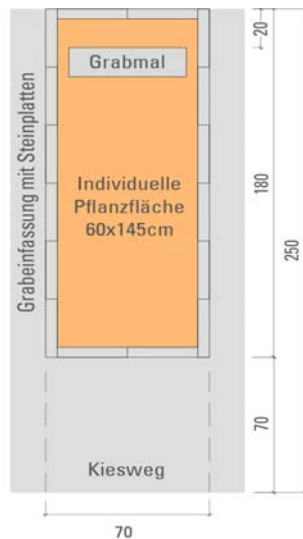
Grab 70 x 180 cm, individuelle Pflanzfläche 60 x 145 cm

Grabumrandung

mit Kies

Grababschluss

mit Steinplatten zusammen mit Grabstein durch Angehörige



## Friedhof Rütihof

Grösse

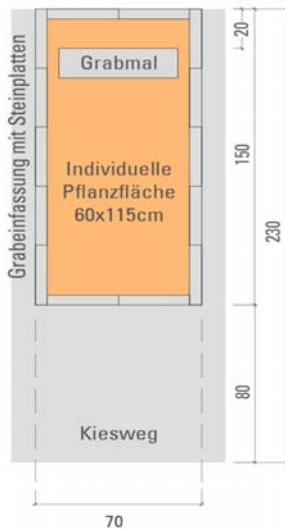
Grab 70 x 150 cm, individuelle Pflanzfläche 60 x 115 cm

Grabumrandung

mit Kies

Grababschluss

mit Steinplatten zusammen mit Grabstein durch Angehörige



## Friedhof Münzlishausen

Grösse

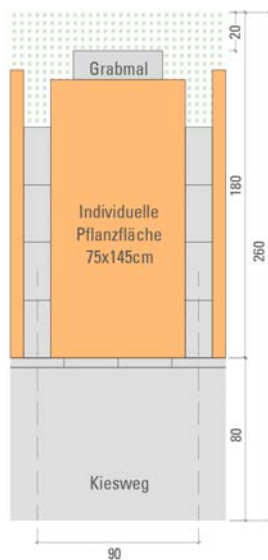
Grab 90 x 180 cm, individuelle Pflanzfläche 75 x 145 cm

Grabumrandung

mit Zwischenplatten

Grababschluss

--



#### § 4 Beisetzung im Erd-Reihengrab im muslimischen Grabfeld

<b>Friedhöfe</b>	Liebenfels		
<b>Nutzungsrecht</b>	20 Jahre, nicht verlängerbar		
<b>Kennzeichnung</b>	eigenes Grabmal (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
<b>Reservation</b>	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
<b>Bemerkung</b>	Beisetzung von 1 Sarg		
<b>Bepflanzung</b>	individuelle Pflanzfläche durch Angehörige (Bestimmungen siehe Abschnitt III)		
<b>Kosten in CHF</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Ehemalige Einwohnende</b>	<b>Auswärtige</b>
Grabplatzgebühr	kostenlos	nicht möglich	nicht möglich
Beisetzungskosten	kostenlos		
vorläufiges Grabzeichen	kostenlos		
Grabmal	Angehörige		
Grabumrandung/-abschluss	kostenlos		
Allgemeiner Unterhalt	800*		
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige		

\* zzgl. MWST

Grösse

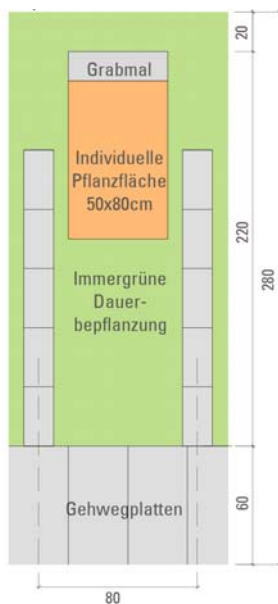
Grab 80 x 220 cm, individuelle Pflanzfläche 50 x 80 cm

Grabumrandung

mit Zwischenplatten

Grababschluss

mit immergrüner Dauerbepflanzung



## § 5 Beisetzung im Kindergrab (Erd- und Urnengrab)

<b>Friedhöfe</b>	Liebenfels und Rütihof (Dättwil identisch mit Erwachsenengrab)		
<b>Nutzungsrecht</b>	20 Jahre, nicht verlängerbar		
<b>Kennzeichnung</b>	eigenes Grabmal, Dättwil und Rütihof inkl. Einfassung mit Steinplatten (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
<b>Reservation</b>	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
<b>Bemerkung</b>	bis vollendetem 7. Altersjahr, Beisetzung von 1 Sarg / 3 bis 5 Urnen ist möglich, Auswärtige nur Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber, ehemalige Einwohnende gemäss § 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements		
<b>Bepflanzung</b>	individuelle Pflanzfläche durch Angehörige (Bestimmungen siehe Abschnitt III)		
<b>Kosten in CHF</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Ehemalige Einwohnende</b>	<b>Auswärtige</b>
Grabplatzgebühr	kostenlos	1'000	nicht möglich
Beisetzungskosten Sarg	kostenlos	nicht möglich	nicht möglich
Beisetzungskosten Urne	kostenlos	200*	200*
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige	Angehörige
vorläufiges Grabzeichen	kostenlos	200*	200*
Grabmal	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung/-abschluss	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Allgemeiner Unterhalt	400*	400*	--
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	Grabunterhaltsvertrag	--

\* zzgl. MWST



## Friedhof Liebenfels

Grösse

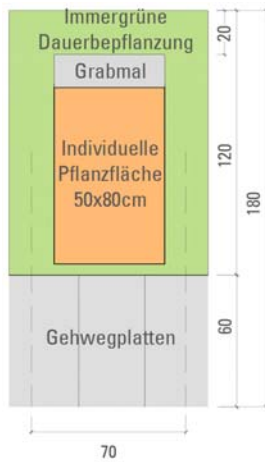
Grab 70 x 120 cm, individuelle Pflanzfläche 50 x 80 cm

Grabumrandung

--

Grababschluss

mit immergrüner Dauerbepflanzung



## Friedhof Rütihof

Grösse

Grab 76 x 100 cm, individuelle Pflanzfläche 60 x 70 cm

Grabumrandung

--

Grababschluss

mit Steinplatten



## § 6 Beisetzung im Urnen-Reihengrab

<b>Friedhöfe</b>	Liebenfels, Dättwil, Rütihof und Münzlishausen		
<b>Nutzungsrecht</b>	20 Jahre, nicht verlängerbar		
<b>Kennzeichnung</b>	eigenes Grabmal, Dättwil und Rütihof inkl. Einfassung mit Steinplatten (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
<b>Reservation</b>	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
<b>Bemerkung</b>	Beisetzung von 5 Urnen möglich, Auswärtige nur Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber, ehemalige Einwohnende gemäss § 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements		
<b>Bepflanzung</b>	individuelle Pflanzfläche durch Angehörige (Bestimmungen siehe Abschnitt III)		
<b>Kosten in CHF</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Ehemalige Einwohnende</b>	<b>Auswärtige</b>
Grabplatzgebühr	kostenlos	2'000	nicht möglich
Beisetzungskosten	kostenlos	200*	200*
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige	Angehörige
vorläufiges Grabzeichen	kostenlos	200*	200*
Grabmal	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung/-abschluss	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Allgemeiner Unterhalt	700*	700*	--
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	Grabunterhaltsvertrag	--

\* zzgl. MWST

## Friedhof Liebenfels

Grösse

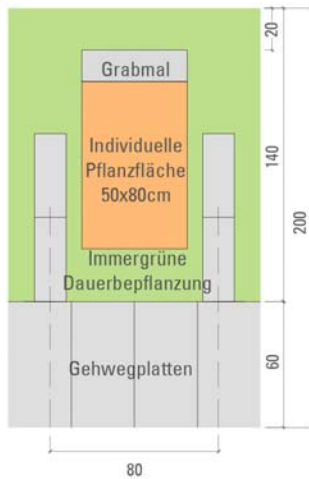
Grab 80 x 140 cm, individuelle Pflanzfläche 50 x 80 cm

Grabumrandung

mit Zwischenplatten

Grababschluss

mit immergrüner Dauerbepflanzung



## Friedhof Dättwil (Erwachsenen- und Kindergrab)

Grösse

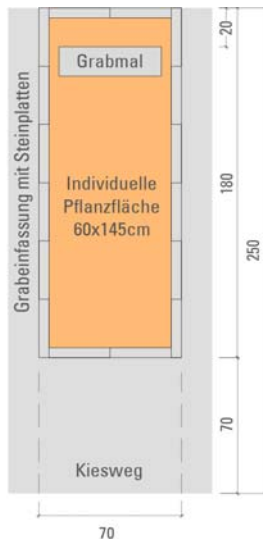
Grab 70 x 180 cm, individuelle Pflanzfläche 60 x 145 cm

Grabumrandung

mit Kies

Grababschluss

mit Steinplatten zusammen mit Grabstein durch Angehörige



## Friedhof Rütihof

Grösse

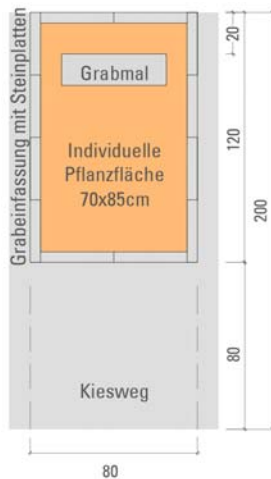
Grab 80 x 120 cm, individuelle Pflanzfläche 70 x 85 cm

Grabumrandung

mit Kies

Grababschluss

mit Steinplatten zusammen mit Grabstein durch Angehörige



## Friedhof Münzlishausen

Grösse

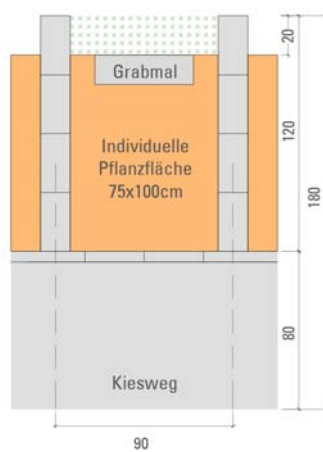
Grab 90 x 120 cm, individuelle Pflanzfläche 75 x 100 cm

Grabumrandung

mit Zwischenplatten

Grababschluss

--



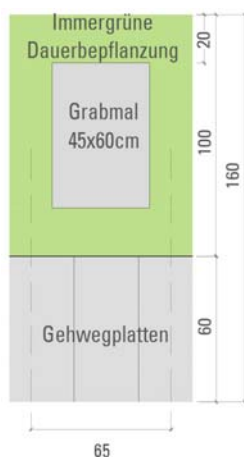
## § 7 Beisetzung im Plattengrab

<b>Friedhöfe</b>	Liebenfels, Dättwil und Rütihof		
<b>Nutzungsrecht</b>	20 Jahre, nicht verlängerbar		
<b>Kennzeichnung</b>	Grabplatte mit Inschrift (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
<b>Reservation</b>	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
<b>Bemerkung</b>	Beisetzung von max. 2 Urnen möglich, Auswärtige nur Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber, ehemalige Einwohnende gemäss § 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements		
<b>Bepflanzung</b>	keine individuelle Bepflanzung		
<b>Kosten in CHF</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Ehemalige Einwohnende</b>	<b>Auswärtige</b>
Grabplatzgebühr	kostenlos	1'000	nicht möglich
Beisetzungskosten	kostenlos	200*	200*
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige	Angehörige
vorläufiges Grabzeichen	kostenlos	200*	200*
Grabplatte	1'000*	1'000*	--
Inschrift Grabplatte (Name sowie Geburts- und Sterbejahr)	500*	500*	500*
Allgemeiner Unterhalt	600*	600*	--

\* zzgl. MWST

### Friedhof Liebenfels

Grösse	Grab 65 x 100 cm, Plattengrösse 45 x 60 cm
Grabumrandung	--
Grababschluss	mit immergrüner Dauerbepflanzung



## Friedhof Dättwil

Grösse

Grab 80 x 120 cm, Plattengrösse 45 x 60 cm

Grabumrandung

mit Kies

Grababschluss

mit Metallrahmen und immergrüner Dauerbepflanzung



## Friedhof Rütihof

Grösse

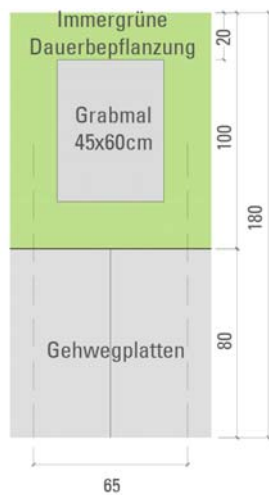
Grab 65 x 100 cm, Plattengrösse 45 x 60 cm

Grabumrandung

--

Grababschluss

mit immergrüner Dauerbepflanzung



## § 8 Beisetzung im Urnen-Gemeinschaftsgrab

<b>Friedhöfe</b>	Liebenfels und Rütihof		
<b>Nutzungsrecht</b>	20 Jahre, nicht verlängerbar		
<b>Kennzeichnung</b>	Gemeinsames Grabmal auf dem Grabfeld, Namenseintrag möglich (Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
<b>Reservation</b>	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
<b>Bemerkung</b>	--		
<b>Bepflanzung</b>	keine individuelle Bepflanzung		
<b>Kosten in CHF</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Ehemalige Einwohnende</b>	<b>Auswärtige</b>
Grabplatzgebühr	kostenlos	600	600
Beisetzungskosten	kostenlos	200*	200*
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Anteil Grabplatzgestaltung	400*	400*	400*
Namenseintrag Liebenfels (Name sowie Geburts- und Sterbejahr)	140*	140*	140*
Namenseintrag Rütihof (Name sowie Geburts- und Sterbejahr)	500*	500*	500*
Allgemeiner Unterhalt	300*	300*	300*

\* zzgl. MWST

## Friedhof Liebenfels

Grösse

Grab ca. 30 x 30 cm, die Grabstelle wird nicht markiert

Inschrift

möglich, mit Gravur auf Messingstab



## Friedhof Rütihof

Grösse

Grab ca. 30 x 30 cm, die Grabstelle wird nicht markiert

Inschrift

möglich, gemeisselt auf Naturstein





## § 9 Beisetzung im Parkwald

<b>Friedhöfe</b>	Liebenfels		
<b>Nutzungsrecht</b>	20 Jahre, nicht verlängerbar		
<b>Kennzeichnung</b>	Gemeinsames Grabmal auf dem Grabfeld, Namenseintrag möglich (Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
<b>Reservation</b>	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
<b>Bemerkung</b>	Beisetzung Asche (ohne Urne)		
<b>Bepflanzung</b>	keine individuelle Bepflanzung		
<b>Kosten in CHF</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Ehemalige Einwohnende</b>	<b>Auswärtige</b>
Grabplatzgebühr	kostenlos	600	600
Beisetzungskosten	kostenlos	200*	200*
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Anteil Grabmal	300*	300*	300*
Namenseintrag	140*	140*	140*
Allgemeiner Unterhalt	200*	200*	200*

\* zzgl. MWST

### Friedhof Liebenfels

Grösse Grab ca. 30 x 30 cm, die Grabstelle wird nicht markiert  
 Inschrift möglich, mit Gravur auf Messingband



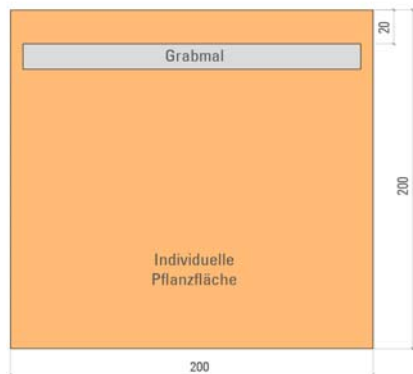
## § 10 Beisetzung im Erdfamiliengrab

<b>Friedhöfe</b>	Liebenfels und Rütihof		
<b>Nutzungsrecht</b>	60 Jahre, Verlängerung von maximal 20 Jahren möglich (Bestimmungen siehe Reglement §13)		
<b>Kennzeichnung</b>	eigenes Grabmal (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
<b>Reservation</b>	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
<b>Bemerkung</b>	Beisetzung von 2 Särgen und maximal 10 Urnen möglich, Berechtigung siehe § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglements, Auswärtige und ehemalige Einwohnende nur in bestehende Gräber		
<b>Bepflanzung</b>	individuelle Pflanzfläche durch Angehörige (Bestimmungen siehe Abschnitt III)		
<b>Kosten in CHF</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Ehemalige Einwohnende</b>	<b>Auswärtige</b>
Grabplatzgebühr	8'000	nicht möglich	nicht möglich
Verlängerung Nutzungsrecht	120/Jahr	nicht möglich	nicht möglich
Beisetzungskosten Sarg	kostenlos	1'000*	1'000*
Beisetzungskosten Urne	kostenlos	200*	200*
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige	Angehörige
vorläufiges Grabzeichen	kostenlos	200*	200*
Grabmal	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung/-abschluss	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Allgemeiner Unterhalt	900*	--	--
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	--	--

\* zzgl. MWST

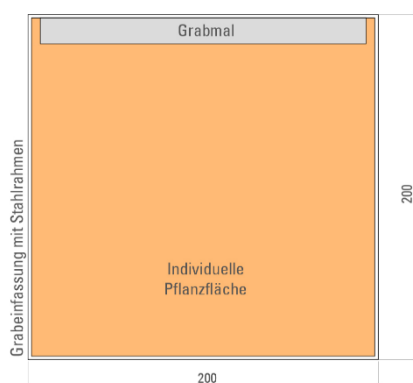
## Friedhof Liebenfels

Grösse	Grab 200 x 200 cm, individuelle Pflanzfläche frei wählbar
Grabumrandung	mit Rasen
Grababschluss	--



## Friedhof Rütihof

Grösse	Grab 200 x 200 cm, individuelle Pflanzfläche frei wählbar
Grabumrandung	mit Rasen
Grababschluss	mit Metallrahmen 200 x 200 cm



## § 11 Beisetzung im Urnenfamiliengrab

<b>Friedhöfe</b>	Liebenfels und Rütihof		
<b>Nutzungsrecht</b>	60 Jahre, Verlängerung von maximal 20 Jahren möglich (Bestimmungen siehe Reglement §13)		
<b>Kennzeichnung</b>	eigenes Grabmal (obligatorisch, Bestimmungen siehe Abschnitt II)		
<b>Reservation</b>	nicht möglich, Standort nicht frei wählbar		
<b>Bemerkung</b>	Beisetzung von maximal 10 Urnen möglich, Berechtigung siehe § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglements, Auswärtige und ehemalige Einwohnende nur in bestehende Gräber		
<b>Bepflanzung</b>	individuelle Pflanzfläche durch Angehörige (Bestimmungen siehe Abschnitt III)		
<b>Kosten in CHF</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Ehemalige Einwohnende</b>	<b>Auswärtige</b>
Grabplatzgebühr	3'900	nicht möglich	nicht möglich
Verlängerung Nutzungsrecht	50/Jahr	nicht möglich	nicht möglich
Beisetzungskosten	kostenlos	200*	200*
Kremationskosten	Angehörige	Angehörige	Angehörige
vorläufiges Grabzeichen	kostenlos	200*	200*
Grabmal	Angehörige	Angehörige	Angehörige
Grabumrandung/-abschluss	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Allgemeiner Unterhalt	900*	--	--
Individuelle Pflanzfläche	Angehörige	--	--

\* zzgl. MWST

## Friedhof Liebenfels

Grösse

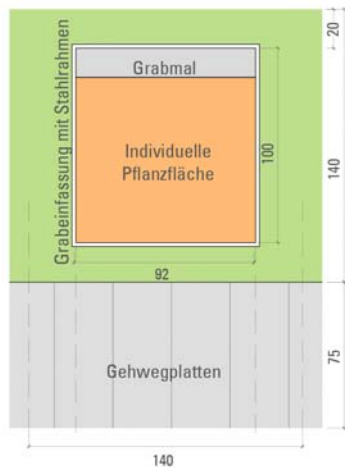
Grab 140 x 140 cm, individuelle Pflanzfläche 92 x 100 cm

Grabumrandung

mit Rasen

Grababschluss

mit Metallrahmen 92 x 100 cm



## Friedhof Rütihof

Grösse

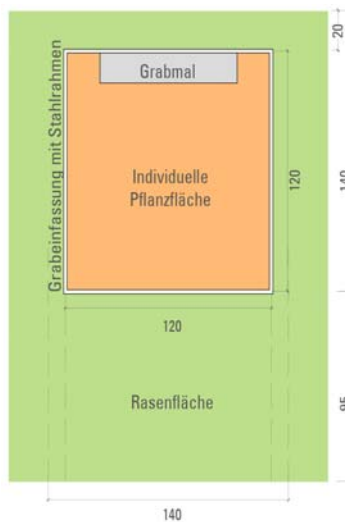
Grab 140 x 140 cm, individuelle Pflanzfläche 120 x 120 cm

Grabumrandung

mit Rasen

Grababschluss

mit Metallrahmen 120 x 120 cm



## II. Grabmäler

### § 12 Allgemeine Grundsätze

- 1 Jedes Reihengrab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches vorläufiges Grabzeichen (Holzkreuz oder Schrifttafel) mit Namen sowie Geburts- und Todesjahr beschriftet. Die Angehörigen haben das Zeichen spätestens nach zwei Jahren durch ein dauerhaftes Grabmal zu ersetzen.
- 2 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen. Es muss sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabmäler dürfen die Würde des Friedhofs und das Erscheinungsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
- 3 Das Errichten neuer und das Abändern bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch an das Friedhofpersonal muss Angaben über die zu verwendenden Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text mit Angabe der Schriftart sowie eine vermasste Zeichnung des Grabmals mit Grundriss, Vorder-, Rück- und Seitenansicht enthalten.
- 4 Auf folgenden Grabarten sind Grabmäler obligatorisch:
  - Erd-Reihengrab (Dättwil und Rütihof inkl. Grabeinfassung),
  - Erd-Reihengrab im muslimischen Grabfeld,
  - Kindergrab (Urnen- und Erdgrab),
  - Urnen-Reihengrab (Dättwil und Rütihof inkl. Grabeinfassung),
  - Erdfamiliengrab,
  - Urnenfamiliengrab.
- 5 Auf den Plattengräbern liefert und versetzt die Gemeinde innerhalb von zwei Monaten seit der Bestattung eine einheitliche Grabplatte. Bis zum Setzen der Grabplatte wird vom Friedhofpersonal eine einfache beschriftete Tafel gestellt. Auf der Grabplatte sind maximal zwei Inschriften (Namen sowie Geburts- und Sterbejahr) möglich. Weitere Zeichen sind nicht zulässig.
- 6 Im Urnen-Gemeinschaftsgrab werden die Urnen in der Rasenfläche der Reihe nach gemäss Belegungsplan beigesetzt. Die Grabstelle wird nicht markiert. Ein Blumenschmuck ist am Rand des Gemeinschaftsgrabs möglich. Der Name der/des Bestatteten kann auf der vorgesehenen Schriftplatte verzeichnet werden. Der Eintrag erfolgt durch die Gemeinde. Bis zur Namenseintragung wird auf dem Grabfeld eine einfache beschriftete Tafel gestellt.
- 7 Im Parkwald wird die Asche (ohne Urne) im Parkwaldbereich gemäss Belegungsplan beigesetzt. Der Beisetzungsort wird nicht markiert. Ein Blumenschmuck ist am Rand des Gemeinschaftsgrabs möglich. Der Name der/des Bestatteten kann an der vorgegebenen Stelle angebracht werden. Der Eintrag erfolgt durch die Gemeinde. Bis zum Namenseintrag wird auf dem Grabfeld eine einfache beschriftete Tafel gestellt.

### § 13 Setzen des Grabmals

- 1 Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens nach drei Monaten gesetzt werden. Sie sind auf Urnengräbern spätestens innerhalb von einem Jahr, auf Erdbestattungsgräbern innerhalb von zwei Jahren zu setzen.
- 2 An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.
- 3 Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes Betonfundament gestellt werden, das nicht sichtbar sein darf.
- 4 Damit keine Bestattungen gestört werden, muss das Setzen eines Grabmals mindestens zwei Arbeitstage vorher dem Friedhofpersonal angemeldet werden.

### § 14 Anforderungen an Gestaltung und Abmessung

- 1 Als Material für Grabmäler können Holz, Metall, Glas, Kunststeine sowie alle Natursteine verwendet werden. Bei den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Granite, Gneise und Serpentine, wobei auf die Frostbeständigkeit zu achten ist.
- 2 Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung, gute Grössenverhältnisse (Grundsatz: je niedriger desto breiter, je höher desto schmaler) sowie harmonische Schriften und Schmuckformen zu legen. Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich, farblich zurückhaltend und materialgerecht bearbeitet sein.
- 3 Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>	<b>Sichtfläche</b>
Erwachsenengräber	max. 1.10 m	0.35 - 0.55 m	0.12 - 0.35 m	max.0.44 m <sup>2</sup>
Urnengräber	max. 0.90 m	0.35 - 0.50 m	0.12 - 0.30 m	max.0.36 m <sup>2</sup>
Kindergräber	max. 0.80 m	0.35 - 0.45 m	0.12 - 0.30 m	max.0.32 m <sup>2</sup>
Urnenfamiliengräber Rütihof	max. 0.90 m	max. 1.00 m	mind. 0.12 m	
Urnenfamiliengräber Liebenfels	max. 0.90 m	max. 0.80 m	mind. 0.12 m	
Erdfamiliengräber Liebenfels und Rütihof	max. 1.80 m	max. 1.60 m	mind. 0.12 m	

- 4 Grabmäler auf Urnenfamiliengräbern (Liebenfels und Rütihof) und Erd-Familiengräbern (Rütihof) sind zentrisch und bündig an den Metallrahmen zu versetzen.
- 5 Der Abstand von der Rückseite des Grabmals bis zur hinteren Grabgrenze muss auf Reihen- und Erd-Familiengräbern (Liebenfels) 0.20 m betragen.

### **III. Grabbepflanzung und Unterhalt**

#### **§ 15 Grabeinfassung und Grabbepflanzung**

- 1 Die Grabfläche gliedert sich bei Reihengräbern in eine individuelle Pflanzfläche und eine Grabeinfassung. Die Grabeinfassungen variieren auf den einzelnen Friedhöfen und entsprechen dem Erscheinungsbild des jeweiligen Grabfelds.
- 2 Die Bepflanzung der individuellen Pflanzfläche ist Sache der Angehörigen. Angehörige, die das Grab nicht selber bepflanzen, sind verpflichtet, eine Gärtnerei/Grabpflegestiftung mit der Unterhaltungspflicht über die gesamte Ruhezeit zu beauftragen.
- 3 Auswärtige sind verpflichtet, für neue Gräber (Erd- und Urnenreihengräber, Kindergräber) einen Grabunterhaltsvertrag über die ganze Grabesruhe mit einer Gärtnerei/Grabpflegestiftung abzuschliessen und dem Friedhofpersonal innert drei Monaten seit der Bestattung einzureichen.
- 4 Die individuelle Pflanzfläche (Erd- und Urnenreihengräber, Familiengräber, Kindergräber) muss zu mindestens 70 % bepflanzt sein. Maximal 30 % der Fläche kann mit naturbelassenen, farblich neutralen Naturmaterialien gestaltet werden, z. B. Kies. Die Grabgestaltung muss sich in den Gesamteindruck des Friedhofs einfügen.
- 5 Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Grabfläche dürfen die Höhe des Grabmals sowie seitlich die Grabfläche nicht überschreiten.
- 6 Die Einfassung der Gräber, d.h. Grabumrandung und Grababschluss (Ausnahme Reihengräber Dättwil und Rütihof) erfolgt durch die Gemeinde. Je nach Grabart und Friedhof bestehen die Grabumrandung aus Zwischenplatten, Kies oder Rasen und der Grababschluss aus einer einheitlichen niedrigen, immergrünen Dauerbepflanzung und/oder einem Metallrahmen. Die Einfassungen dürfen nicht entfernt werden.
- 7 Für den allgemeinen Unterhalt (Einfassung des Grabs, Reinhaltung, Schneiden der Randbepflanzung bzw. Unterhalt der Kiesumrandung und Rasenflächen, Jäten, Giessen) wird für die Dauer der Grabesruhe von 20 Jahren eine Unterhaltungspauschale erhoben. Nach Ablauf der Grabesruhe wird die individuelle Pflanzfläche vom Friedhofpersonal mit einer immergrünen Dauerbepflanzung versehen und bis zur Grabräumung gepflegt.

#### **§ 16 Instandhaltung**

- 1 Die Angehörigen haben die Grabmäler und das Grab in gutem Zustand zu halten. Welche Kränze und Blumen sind zu entfernen und Pflanzen, die Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, zurückzuschneiden. Schadhafte oder nicht mehr gerade stehende Grabmäler müssen wieder instand gestellt werden.
- 2 Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
- 3 Werden Grabmäler nicht innert einer von der Gemeinde angesetzten Frist instand gestellt, werden diese Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt und den Angehörigen verrechnet.



4 Nach Ablauf der Ruhefrist, bei einer vorzeitigen Grabaufhebung oder bei vernachlässigter Pflege der individuellen Pflanzfläche wird diese geräumt und durch folgende Dauerbepflanzung ersetzt:

- a) Rasenansaat (auf Familiengräbern),
- b) immergrüne Dauerbepflanzung (auf Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen).

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 17** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Baden, 26. September 2016

STADTRAT BADEN

Stadtammann

MÜLLER

Stadtschreiber

KUBLI